



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss Wegelystraße 8 10623 Berlin Dr. Josephine Tautz Ministerialrätin

Leiterin des Referates 213 "Gemeinsamer Bundesausschuss, Strukturierte Behandlungsprogramme (DMP), Allgemeine medizinische Fragen in

der GKV"

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-4514 FAX +49 (0)30 18 441-3788 E-MAIL 213@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 26. Mai 2017 AZ 213 - 21432 - 36

vorab per Fax: 030 - 275838105

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. Februar 2017 hier: Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: Finanzierungsregelung für die Datenannahme gemäß Richtlinie sowie die Strukturen und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften in der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 16. Februar 2017 über eine Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) erscheint die mit dem Beschluss geregelte Lösung zur Finanzierung und Organisation der Datenannahme durch eine Vielzahl von Datenannahmestellen insbesondere unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nur zeitlich begrenzt vertretbar. Die Regelungen ermöglichen es zwar, die aktuell dringlich benötigte Datenannahme zeitnah zu organisieren, während die Beauftragung einer zentralen Datenannahmestelle erst durch ein förmliches Vergabeverfahren mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf erfolgen könnte.

Seite 2 von 2

Jedoch ist es auch nach Auffassung des BMG erforderlich, dass der G-BA die Regelungen zur Datenannahme – wie in § 9 Absatz 3 neu Qesü-RL vorgesehen – auf ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit hin überprüft. Dabei erscheint der festgelegte Zeitpunkt der Überprüfung bis Ende des Jahres 2021 sehr spät. Soweit die Evaluation dann zu dem Ergebnis käme, dass eine Umstellung auf eine zentrale Datenannahme wirtschaftlich geboten wäre, könnte diese, auch unter eventueller Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorgaben, voraussichtlich frühestens zum Ende des Jahres 2022 erfolgen. Die aktuelle Übergangslösung würde also mindestens 5 Jahre gelten. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass einer effizienten Datenannahme eine noch größere Bedeutung zukommen dürfte, da in den nächsten Jahren weitere Verfahren der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung beschlossen werden könnten.

Aus diesen Gründen wird der G-BA gebeten zu prüfen, ob die vorgesehene Evaluation der Datenannahme nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden kann und dem BMG das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 1. März 2018 mitzuteilen.

Darüber hinaus wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei der vorgesehenen Evaluation nicht nur direkte finanzielle Aufwendungen für die Datenannahme, sondern der gesamte Aufwand – also der Einsatz aller personellen und sächlichen Ressourcen – der an der Datenannahme beteiligten Selbstverwaltungsorganisationen zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz